

Detail-Informationen zu den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß des elektronischen Rechtsverkehrs:

Auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (ERVGerFöG), der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 und des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz (...) vom 5. Juli 2017 sind bereits zum 1. Januar 2018 neue Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr in Kraft getreten.

Seit dem 1. Januar 2018 sind „Behörden“ (und andere Stellen, vgl. § 174 Absatz (1) ZPO) aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Dies ergibt sich aus § 174 Absatz (3) ZPO, letzter Satz:

„Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.“¹

Diese Regelung betrifft zunächst (nur) die Übermittlung durch Gerichte an Behörden. Welcher ein sicherer Übermittlungsweg ist, ergibt sich aus § 130a Absatz (4) ZPO bzw. § 32a Absatz (4) StPO:

- De-Mail (wobei die notwendige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung² jedoch fehlt)
- beBPO
- (beA)

Die Behörden müssen zwingend einen dieser Wege nutzen und sind damit verpflichtet, eine entsprechende IT-Lösung einzuführen.

In vielen Bundesländern wurde der elektronische Rechtsverkehr der Justiz bereits flächendeckend eröffnet, so dass die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung auch genutzt wird.

Zusätzlich tritt zum 01.01.2022 der neue § 130d ZPO (je nach Bundesland ggf. auch früher) in Kraft³, der für Behörden, Körperschaften, Anstalten und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich deren Zusammenschlüsse eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs auch für die Übermittlungen durch eine Behörde an ein Gericht aufstellt:

„Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch ... eine Behörde eingereicht werden ... sind als elektronisches Dokument zu übermitteln.“⁴

Dabei ist die Regelung des §130a ZPO, insbesondere Absatz (3) zu berücksichtigen:

„Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ... versehen sein ... oder ... auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.“⁵

Eine Nichteinhaltung der Vorgaben der §§ 130a, 130d ZPO hätte u.a. zur Folge, dass Dokumente, die von der öffentlichen Stelle an das Gericht anders als elektronisch übermittelt werden als nicht oder verspätet zugegangen gelten.

Dies würde mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche prozess- und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Regelung des § 130d ZPO macht die Einführung einer geeigneten technischen und bis spätestens 01.01.2022 lauffähigen sowie gegenüber der zur Umsetzung von § 174 ZPO erforderlichen, funktional erweiterten IT-Lösung unumgänglich.

Die Regelungen für die Kommunikation mit den Gerichten der §§ 130a, 130d ZPO finden sich in gleicher Form in sämtlichen Gerichtsgesetzen, wie z. B. §§ 32a und 32d StPO, im Arbeitsgerichtsgesetz (§ 46c und § 46g), im Sozialgerichtsgesetz (§ 65a und § 65d), in der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 55a und § 55d), der Finanzgerichtsordnung (§ 52a und § 52d) sowie in weiteren Prozessordnungen.

Fußnoten:

- 1 § 174 Absatz (3) ZPO wurde durch Artikel 1 Ziffer 7 ERV-GerFöG in die ZPO aufgenommen und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten, vgl. Artikel 26 (1) ERVGerFöG. Über § 37 Absatz (1) StPO findet die Regelung des § 174 der ZPO im Rahmen der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Entsprechendes gilt für praktisch sämtliche Gerichtsgesetze.
- 2 BfDI „Umgang mit besonders schützenswerten Daten beim Versand mittels De-Mail“, „Handreichung zur datenschutzgerechten Nutzung von De-Mail“, „Handreichung zur datenschutzgerechten Nutzung von De-Mail“ 01.03.2013; BVA Rdschr. De-Mail, 05.09.2016.
- 3 vgl. Artikel 1 Ziffer 4 i.V.m. Artikel 26 (7) ERVGerFöG. In Schleswig-Holstein für Arbeitsgerichte bereits zum 01.01.2020.
- 4 Entsprechende Regelungen treten zu 01.01.2022 für praktisch sämtliche Gerichtsordnungen in Kraft, z.B. der neue § 32d StPO, Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 05.07.2017.
- 5 Entsprechende Regelungen finden sich z.B. in § 32a StPO.

